



Kollegordnung

Aloisiuskolleg in Bonn – Bad Godesberg



PRÄAMBEL

Das Aloisiuskolleg ist eine katholische Einrichtung in Trägerschaft der Ignatianischen Schulstiftung. Es ist der pädagogischen Tradition des Jesuitenordens verpflichtet und engagiert sich im „Netzwerk Ignatianischer Schulen“ im deutschsprachigen Bereich sowie in einem weltweiten Netzwerk von Schulen und Hochschulen für die Bildung junger Menschen im Geist dieser Tradition. Unter einem Dach – in Tradition der Jesuiten „Kolleg“ genannt – befinden sich ein staatlich anerkanntes freies Gymnasium mit einem Externat (Nachmittagsbetreuung) und weiteren, über die Schule hinausgehenden Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, in denen im Geiste Ignatianischer Pädagogik und aus der Verpflichtung für Glauben, Gerechtigkeit, Bewahrung der Schöpfung und Dialog jungen Menschen Hilfen gegeben, Begabungen gefördert, Gemeinschaft entfaltet, Glauben gestärkt und sinnvolle Freizeitgestaltung angeboten werden. Die Schülerinnen und Schüler sollen darin gestärkt werden, Menschen für andere zu sein, auf der Grundlage christlicher Werte Entscheidungen zu treffen, ihr Leben zu gestalten und in kritischer Verantwortung aus dem Geist des Evangeliums dem Allgemeinwohl zu dienen.

Um einer besseren Lesbarkeit willen ist diese Ordnung im generischen Maskulinum formuliert. Diese grammatische Form meint ausdrücklich alle natürlichen oder gesellschaftlichen Geschlechtsformen mit.

§ 1 Trägerin des Kollegs

- (1) Trägerin des Aloisiuskollegs ist die Ignatianische Schulträgerin Aloisiuskolleg Bonn gGmbH (Schulträgerin gGmbH) der Ignatianischen Schulstiftung.
- (2) Die ignatianische Ausrichtung des Kollegs ist bei der Errichtung der Schulträgerin und der Schulstiftung und in ihren Satzungen festgelegt. Die inhaltliche Bestimmung der Pädagogik, die sich einem durch die Spiritualität des Ignatius von Loyola inspirierten christlichen Humanismus verpflichtet weiß, wird gemeinsam mit anderen Einrichtungen im schulischen und außerschulischen Bereich, deutschsprachig und international, in Übereinstimmung mit den grundlegenden Dokumenten des Jesuitenordens zur Pädagogik und im Dialog mit der wissenschaftlichen Pädagogik beständig weiterentwickelt.

§ 2 Kollegsgemeinschaft

- (1) Zur Kollegsgemeinschaft gehören alle Kinder und Jugendlichen, die am Aloisiuskolleg beschult werden, deren Eltern und Erziehungsberechtigte sowie die pädagogischen und nichtpädagogischen Mitarbeiter der Schulträgerin. Ihr Organ ist die Schulkonferenz.
- (2) Im weiteren Sinn gehören zur Kollegsgemeinschaft auch – in dem Maße, in dem diese es wollen – alle ehemaligen Schüler des Aloisiuskollegs sowie – abgestuft und ebenfalls nur soweit sie dies wollen – Kinder und Jugendliche, die an pädagogischen Programmen des Kollegs teilnehmen, ohne hier zur Schule zu gehen. Ihnen ist in der *Erweiterten Schulkonferenz* angemessen Gehör zu geben.

§ 3 Organe und Amtsträger des Kollegs

- (1) Organe des Kollegs sind der Kollegsrat, der *AKO-Beirat* und die Schulkonferenz sowie alle Organe, die sich aus der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) und der Schulverfassung ergeben.
- (2) Amtsträger des Kollegs sind
 - der Schulleiter als Kollegsleiter und zugleich Pädagogischer Geschäftsführer der Schulträgerin gGmbH;

- der Kaufmännische Geschäftsführer, der nach außen und in dieser Ordnung als Geschäftsführer auftritt;
- der stellvertretende Schulleiter, als ständiger Vertreter des Schulleiters und als stellvertretender Kollegsleiter.

- (3) Die Amtsträger werden nach den Bestimmungen der Satzung und den Geschäftsordnungen der Schulstiftung bestimmt.

§ 4 Die Schulleitung

- (1) Die Schulleitung besteht aus dem Schulleiter und dem Stellvertreter. Ihr obliegt im Auftrag des Trägers die Leitung der Schule und aller pädagogischen Einrichtungen und Unternehmungen des Kollegs. Ihre Aufgaben und Befugnisse im schulischen Bereich bestimmen sich nach der Schulverfassung und den Vorgaben des SchulG NRW.
- (2) Die Schulleitung wird von der Ignatianischen Schulstiftung nach deren Statuten berufen und trägt die Verantwortung für die Leitung aller pädagogischen Einrichtungen. In Zusammenarbeit mit den Organen des Kollegs und der Schule hat sie in allen Dingen die pädagogische Leitung und pädagogische Letztverantwortung; sie ist dem Vorstand und dem Kuratorium der Schulstiftung verantwortlich.
- (3) Der Schulleitung obliegt in besonderer Weise – im Austausch mit allen am Kolleg Lehrenden und Lernenden – die Wahrung und Weiterentwicklung der *Ignatianischen Pädagogik*.
- (4) Die Schulleitung vertritt das Kolleg im Netzwerk Ignatianischer Schulen und überregionalen Organisationen der Ignatianischen Pädagogik, staatlichen und kirchlichen Stellen, gegenüber der Eltern- und Altschülerschaft und ihren Vereinigungen sowie in der Öffentlichkeit.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Der Kaufmännische Geschäftsführer wird vom Vorstand der Schulstiftung zur Erledigung seiner Aufgaben berufen. Ihm obliegt die Verantwortung für die Leitung der Verwaltung der Schulträgerin (Kollegsverwaltung), der technischen Dienste und des Personals für Küche, Mensa und Reinigung, sowie für die kauf-

männische Planung, Umsetzung und Rechnungslegung des Kollegs (Haushalts- und Investitionsplanung) im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes der Schulstiftung.

- (2) Er bildet gegenüber den Gesellschaftern und handelsrechtlich mit dem Schulleiter die Geschäftsführung des Kollegs. Er arbeitet eng mit der Schulleitung zusammen und informiert diese über alle zentralen Fragen der wirtschaftlichen Entwicklung des Kollegs. Beide Geschäftsführer sind alleinvertretungsberechtigt; der Pädagogische Geschäftsführer handelt in wirtschaftlichen Dingen, solange der Kaufmännische geschäftsfähig ist, nur gemeinsam mit diesem.
- (3) Der Kaufmännische Geschäftsführer hat die Aufgabe, in der Verwaltung des Kollegs die pädagogische Arbeit im Rahmen der wirtschaftlichen und rechtlichen Möglichkeiten zu unterstützen und diese zu ermöglichen. Er arbeitet daher zusammen mit der Schulleitung vertrauensvoll mit der Vertretung der Mitarbeiterschaft (MAV) und anderen Funktionsträgerträgern sowie den Gruppen des Kollegs zusammen.

§ 6 Die Kollegsseelsorge

- (1) Aufgabe des Kollegsseelsorgers ist es, persönlich und in der Gestaltung von Strukturen und Kulturen sowie in der Qualifizierung Anderer das Anliegen der *Ignatianischen Pädagogik* zu wahren, sich der Einzelnen anzunehmen (*iuvare animas*) und für ihre ganzheitlich persönliche und religiöse Entwicklung zu sorgen (*cura personalis*).
- (2) Der Kollegsseelsorger wird durch den Schulleiter im Rahmen des Stellenplans berufen unbeschadet etwaiger Entscheidungsbefugnisse, die sich die Schulstiftung vorbehält. Zur Formulierung der Grundsätze der Stellenbeschreibung ist die *Erweiterte Schulkonferenz* zu hören.
- (3) Er muss von der Schulleitung in allen die Kollegsseelsorge betreffenden Fragen gehört werden. Er verantwortet gegenüber dieser und dem Kuratorium der Schulstiftung, dass die Seelsorge in Übereinstimmung mit den pädagogischen Zielen des Kollegs durchgeführt wird.
- (4) Er soll in allen Bereichen nach Möglichkeit von einem Team unterstützt werden. Er erstellt für die Beteiligung Einzelner und des Teams eine Ordnung, die der *Erweiterten Schulkonferenz* zur Beratung vorzulegen ist; die Ordnung wird dem Schulleiter zur Genehmigung und dem Kuratorium der Stiftung zur Kenntnis gegeben.
- (5) Die Kollegsseelsorge geschieht in enger Zusammenarbeit mit den Kinderschutzbeauftragten des Kollegs und anderen, die zur besonderen Sorge um Einzelne beauftragt sind. Diese sind in einer kontinuierlich arbeitenden Hilfeforenz zusammengefasst. Die Aufgaben und Verfahren sind in einer Ordnung festgelegt, die der *Erw. Schulkonferenz* zur Beratung vorzulegen ist, der Genehmigung durch den Schulleiter bedarf und dem Kuratorium zur Kenntnis gegeben wird.
- (6) Der Kollegsseelsorger berichtet der Schulkonferenz einmal jährlich über ihre Arbeit und den Stand der Implementierung Ignatianischer Spiritualität am Kolleg.

§ 7 Ignatianische Pädagogik

- (1) Das Aloisiuskolleg ist entsprechend den Bestimmungen der Gesellschaft Jesu (Jesuitenorden), *Secretariat of Secondary and Presecondary Education*, Rom, eine anerkannte Netzwerkschule und damit aktives Mitglied im Netzwerk Ignatianischer Schulen in der ECE-Provinz der Jesuiten.
- (2) Es arbeitet bei der Schul- und Personalentwicklung mit dem *Zentrum für Ignatianische Pädagogik* (ZIP) zusammen. Darüber hinaus wird die Zusammenarbeit mit katholischen Schulen und Schulträgern im Erzbistum Köln und in NRW angestrebt.
- (3) Die Lehrerschaft und die anderen Mitglieder der Kollegsgemeinschaft sind der Entwicklung und Implementierung der *Ignatianischen Pädagogik* verpflichtet.

§ 8 Aufmerksamkeit und Schutz

- (1) Für das Aloisiuskolleg ist der wertschätzende Umgang mit Schutzbefohlenen und deren Bewahrung vor Übergriffen und Gewalt wesentlicher Teil seines Selbstverständnisses. *Ignatianische Pädagogik* ist nur möglich, wenn nicht nur Übergriffe und Gewalt unterbunden und geahndet, sondern bereits Grenzverletzungen erkannt, benannt und unterbunden werden.
- (2) Das Kolleg verfügt dafür über ein Institutionelles Schutzkonzept (Leitfaden). Dieses wird von der Schulleitung nach Anhörung der *Erw. Schulkonferenz* und Bestätigung durch das Kuratorium der Schulstiftung erlassen. Es erfüllt mindestens die Anforderungen des Erzbistums Köln und des Netzwerks Ignatianischer Schulen an ein solches Konzept. Es ist alle fünf Jahre nach einem alle Mitglieder der Kollegsgemeinschaft einbeziehenden Prozess der Evaluation und Reflexion zu überarbeiten und neu zu erlassen. Andere Ordnungen und Regelungen des Kollegs sind auf ihre Vereinbarkeit damit zu überprüfen.
- (3) Die Schulleitung beauftragt eine dafür qualifizierte interne Person als Kinderschutzbeauftragte. Deren primäre Aufgabe ist es, die Einhaltung des Schutzkonzeptes einschließlich der dort festgelegten Verpflichtungen zur Weiterbildung zu überwachen und die Amtsträger des Kollegs auf diesbezügliche Defizite aufmerksam zu machen. Sie kann dafür intern oder extern fachliche Unterstützung hinzuziehen. Die Schulleitung berät sich mit ihr über Fragen, die die Grundsätze des Kinderschutzes am Kolleg betreffen. Darüber hinaus ist sie – wie alle anderen, an die diese sich wenden wollen – interne Ansprechperson für Schutzbefohlene bei Vorkommnissen. Sie berichtet jährlich der *Erw. Schulkonferenz*.
- (4) Die Schulleitung gewährleistet die Benennung von externen Ansprechpersonen, an die sich Schutzbefohlene, alle Mitglieder der Kollegsgemeinschaft und Außenstehende – auf Wunsch auch nur vertraulich oder anonym – wenden können, um Fehlverhalten oder strukturelle Missstände zu melden und persönliche Hilfe zu erfahren. Dies können die unabhängigen Ansprechpersonen des Jesuitenordens sein.

- (1) Dort, wo in Vergangenheit oder Gegenwart Schutzbedingten durch Fehlverhalten oder Gewalt geschadet wurde oder wird, wird dies ebenso benannt, wie im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die Verantwortlichkeit derer, die diesen Schaden zugelassen oder trotz verantwortlicher Positionen seine aktive Vermeidung unterlassen haben. Das Kolleg steht zur „Erklärung des Aloisiuskollegs zum Stand der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt“ von 2016. Dem Jesuitenorden kommt bleibend eine Verantwortung zu, Ansprechpersonen zu benennen sowie bei der Aufarbeitung von Gewalt aus der Zeit seiner Trägerschaft mitzuwirken.
- (3) Die Sitzungen sind vertraulich. Ihre Ergebnisse sind zu protokollieren. Auszüge aus dem Protokoll können zur Information der Mitarbeiterschaft oder der Kollegsgemeinschaft veröffentlicht werden.

§ 12 Schulkonferenz und Erweiterte Schulkonferenz

- (1) Die **Schulkonferenz** hat als solche uneingeschränkt alle Rechte und Aufgaben, die ihr vom Schulrecht NRW und der Schulverfassung des Aloisiuskollegs gegeben werden (*Allgemeine Schulkonferenz*).
- (2) Die um die Leitung und ggf. Vertretungen aus den ergänzenden pädagogischen und den nichtpädagogischen Bereichen **Erweiterte Schulkonferenz** dient der Beratung und Transparenz dieser Bereiche und der Schulträgerin. Sie berät in grundsätzlichen Fragen, die das Kolleg als Ganzes betreffen. Sie dient der Information über die verschiedenen Bereiche des Kollegs und dem Austausch zwischen diesen.
- (3) Die **Allgemeine** und **die Erweiterte Schulkonferenz** beraten und entscheiden verbindlich in allen Fragen, die ihnen vom Vorstand oder dem Kuratorium der Schulstiftung, der Schulleitung oder der Geschäftsführung der Schulträgerin zur Entscheidung vorgelegt werden.
- (4) Die Mitsprache und Mitverantwortung der pädagogischen und nichtpädagogischen Mitarbeiter, der Schüler und der Erziehungsberechtigten werden durch ihre Mitgliedschaft in der (Erweiterten) Schulkonferenz und in den Gremien der Kollegsgebiete entsprechend der Schulverfassung oder der jeweiligen Ordnung gesichert.
- (5) Die Entscheidungsbefugnis der Schulkonferenz gilt unter dem Vorbehalt, dass Entscheidungsbefugnisse anderer Kollegsgremien nach dieser Ordnung nicht verletzt werden. Die *Erweiterte Schulkonferenz* hat keine Befugnis, die die Schulverfassung oder Landesrecht NRW der (Allgemeinen) Schulkonferenz zuweisen.
- (6) Der Kaufm. Geschäftsführer legt der *Erweiterten Schulkonferenz* den Kollegshaushalt offen. Er und die anderen Amtsträger berichten für das laufende Wirtschaftsjahr über die Entwicklung der Bereiche des Kollegs. Zur Vorbereitung gibt er dem **Wirtschaftsausschuss** der Konferenz Einblick in den Haushalts- und Investitionsplan und die geprüfte Jahresrechnung und beantwortet dessen Fragen (siehe § 15).
- (7) Vertreter der Schulstiftung und des Beirats des Kollegs können in der Schulkonferenz über ihre Arbeit berichten und etwaige Beschlüsse ihrer Organe erläutern.

§ 9 Pädagogische und nichtpädagogische Mitarbeiter

- (1) Am Kolleg kann pädagogisch oder nichtpädagogisch nur mitarbeiten, wer die Ziele des Kollegs, wie sie im Schulprogramm und der Grundordnung für den kirchlichen Dienst benannt sind, bejaht und diese Kollegsordnung anerkennt.
- (2) Näheres zur Stellung der pädagogischen Mitarbeiter regeln die Schulverfassung und ggf. Ordnungen für das Externat, das AKO-Forum oder andere pädagogische Einrichtungen.
- (3) Die Rechte der Mitarbeitervertretung und die für ihre Arbeit maßgeblichen Verfahren bestimmen sich nach der jeweiligen Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) des Erzbistums Köln.

§ 10 Grundsätze der Leitung

- (1) Die Leitung der Schule und der Schulträger gGmbH werden durch die Schulverfassung bzw. die Satzung und die Geschäftsordnungen der gGmbH geregelt. Die Schul- und Kollegsleitung achtet die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit der vielen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie der Gremien und Organe des Kollegs. Sie leitet das Kolleg kollegial und transparent.
- (2) Alle Ordnungen über Entscheidungsfindung und Leitung der Kollegsgebiete sind auf der Internetseite des Kollegs und über die Lernplattform in geeigneter Form zu veröffentlichen.
- (3) Über Entscheidungen der Leitungsgremien sind die betroffenen Bereiche und Personen angemessen zu informieren.

§ 11 Der Kollegsrat

- (1) Die Schulleitung bildet zusammen mit der Kaufm. Geschäftsführung den Kollegsrat. Dieser berät alle Fragen der Kollegsleitung nach eigenem Ermessen. Er tritt auf Einladung des Schulleiters regelmäßig möglichst mehrfach im Monat zusammen.
- (2) Es können weitere Personen regelmäßig, zeitweise oder *ad hoc* zu den Sitzungen oder Klausurtagungen des Kollegsrats ganz oder teilweise hinzugezogen werden.

§ 13 Zusammensetzung der Schulkonferenz

- (1) Die Allgemeine Schulkonferenz besteht aus den in der jeweils geltenden Fassung der Schulverfassung festgelegten stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Der *Erweiterten Schulkonferenz* gehören stimmberechtigt an:
 - Die Mitglieder der *Allgemeinen Schulkonferenz*,

- die mit der Leitung von Externat und AKO-Forum betraute Person oder Personen,
 - der Kollegsseelsorger,
 - ein von der Mitarbeiterschaft des Externats gewählter Vertreter,
 - ein von den nichtpädagogischen Mitarbeitern gewählter Vertreter.
- (3) Für die gewählten Mitglieder soll jeweils ein Ersatz-Mitglied aus der Mitte der genannten Gruppen gewählt werden, das sie vertritt, wenn jene nicht selbst an einer Schulkonferenz teilnehmen können.
- (4) Ohne Stimmrecht zur Teilnahme berechtigt sind:
- der Kaufm. Geschäftsführer,
 - die Mitglieder von Vorstand und Kuratorium der Schulstiftung Aloisiuskolleg,
 - zwei von dessen Vorstand bestimmte Mitglieder des Aloisiuskolleg Alumni e.V.,
 - zwei von dessen Vorstand bestimmte Mitglieder des Fördervereins Aloisiuskolleg e.V.,
 - zwei von diesem bestimmte Mitglieder des Beirates des Kollegs,
 - zu wirtschaftlichen Themen die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses.
- (5) Mit Zustimmung des Vorstands der Schulkonferenz oder auf Beschluss von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder können auch andere Personen gehört werden.
- (6) Die gewählten Mitglieder der Schulkonferenz werden für zwei Schuljahre gewählt. Die Mitgliedschaft endet regulär mit der Neuwahl der Mitglieder aus den jeweiligen Bereichen. Die Mitgliedschaft endet vorzeitig
- bei Ausschluss durch $\frac{2}{3}$ der Mitglieder der Schulkonferenz infolge grober Verletzung der dem Mitglied obliegenden Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft in der Schulkonferenz ergeben,
 - wenn die Wählbarkeitsvoraussetzungen (Zugehörigkeit zur entsendenden Gruppe z.B. wegen Abitur) wegfallen,
 - bei Mitarbeitern, wenn sie dauerhaft nicht mehr am Kolleg Dienst tun,
 - durch Niederlegung des Mandats.
- (7) Scheidet ein Mitglied der *Schulkonferenz* vorzeitig aus, so wird für die restliche Dauer der Wahlperiode das in der Reihenfolge nächste Ersatzmitglied ordentliches Mitglied. Falls keine Ersatzmitglieder gewählt worden sind, kann das zuständige Gremium eine Nachfolge auch im laufenden Schuljahr wählen.

§ 14 Vorstand der *Erw. Schulkonferenz*

- (1) Der Vorstand der *Erw. Schulkonferenz* besteht aus dem Schulleiter als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem, dem stellv. Schulleiter sowie den Personen, die dem Lehrerrat, der Schulpflegschaft und dem Schülerrat vorstehen. Hat eines dieser Organe mehrere Vorsitzende, bestimmen diese gemeinsam dauerhaft eine Person für den Vorstand der Konferenz.
- (2) Der Vorstand bereitet die Sitzungen der *Erw. Schulkonferenz* vor, lädt durch seinen Vorsitzenden die Konferenz ein und veranlasst die Umsetzung der Beschlüsse der Konferenz.

- (3) Der Schulleiter kann darüber hinaus jederzeit dem Vorstand Fragen zur Beratung vorlegen.
- (4) Der Vorstand kann auf Vorschlag seines Vorsitzenden Mitglieder der Organe oder Amtsträger des Kollegs einladen, ohne Stimmrecht an seinen Sitzungen teilzunehmen.

§ 15 Wirtschaftsausschuss

- (1) Der Vorstand der *Erw. Schulkonferenz* beruft einstimmig zwei oder drei Personen als Wirtschaftsausschuss der Schulkonferenz; diese müssen nicht der Konferenz angehören. Sie sollen aber besondere kaufmännische, wirtschaftlich beratende oder geschäftsführende berufliche Erfahrung und eine entsprechende Ausbildung haben.
- (2) Diese Mitglieder des Wirtschaftsausschusses sollen geeignet erscheinen, das Vertrauen der Elternschaft zu haben, da diese durch die Freiwilligen Elternbeiträge zum Schulhaushalt beitragen.
- (3) Der Kaufm. Geschäftsführer beruft den Wirtschaftsausschuss zeitnah nach der Fertigstellung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes sowie des Investitionsplanes ein, erläutert diese und beantwortet dazu Fragen.
- (4) Die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses sind berechtigt, eine Stellungnahme zu den genannten Rechnungslegungen und Plänen an die *Erw. Schulkonferenz* zu richten oder zu der Darlegung der wirtschaftlichen Situation der Geschäftsführung in der *Erw. Schulkonferenz* Stellung zu beziehen. Sie sollen dabei insbesondere darauf achten, dass die Verwendung der Mittel des Kollegs der Zielsetzung der *Ignatianischen Pädagogik* nicht widerspricht.
- (5) Der Wirtschaftsausschuss ist berechtigt, sich in wirtschaftlichen Fragen an den Vorstand der Schulstiftung zu wenden.

§ 16 Sitzungen der Schulkonferenz

- (1) Die *Allgemeine Schulkonferenz* tritt in jedem Schuljahr mindestens zweimal zusammen; die *Erweiterte Schulkonferenz* mindestens einmal; die Konferenzen können auch zum selben Termin aufeinander folgen. Alle Schulkonferenzen können auf Beschluss des Vorstands jederzeit einberufen werden.
- (2) Für die *Allgemeine Schulkonferenz* (Einberufung, Fristen, Tagesordnung etc.) gelten die Bestimmungen der Schulverfassung.
- (3) Zur *Erweiterten Schulkonferenz* lädt der Schulleiter die Mitglieder mit einer Regelfrist von zwei Wochen ein. Bei der Einladung sind die Tagesordnung sowie Ort und Zeit der Sitzung mitzuteilen. Sie muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder, das Kuratorium oder der Vorstand der Schulstiftung es verlangen.
- (4) Die Sitzungen der *Erw. Schulkonferenz* werden vom Vorstand der Schulkonferenz vorbereitet und vom Schulleiter geleitet. Themen, deren Beratung von mindestens drei Mitgliedern der *Erw. Schulkonferenz*

mindestens eine Woche vor der Sitzung beim Vorstand beantragt wurden, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

- (5) Die *Erw. Schulkonferenz* ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden getroffen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Anträge zur Beschlussfassung der *Erw. Schulkonferenz* mit Ausnahme von Anträgen zur Geschäftsordnung sind vor der Abstimmung schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben. Sie sind so zu formulieren, dass über sie mit Zustimmung oder Ablehnung entschieden werden kann. Zusätzliche Tagesordnungspunkte können nur behandelt werden, wenn die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder der *Erw. Schulkonferenz* dem zustimmt.
- (7) Die Schulkonferenz (allgemein oder erweitert) kann keine Beschlüsse fassen, die wirtschaftliche Auswirkungen haben oder die Rechte der Organe der Schulstiftung oder der Schulträgerin beschränken, es sei denn, die Sache wurde von diesen der Konferenz zur Entscheidung vorgelegt.
- (8) Die *Erw. Schulkonferenz* ist frei, zu allen das Kolleg betreffenden Fragen den Organen der Schulstiftung oder des Kollegs Empfehlungen zu geben und darüber zu beschließen.

§ 17 Veröffentlichungen der Schulkonferenz

- (1) Die Sitzungen der Schulkonferenz sind nichtöffentlich. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, aus denen die behandelten Angelegenheiten, der Wortlaut der Beschlüsse und etwaige Abstimmungsergebnisse ersichtlich sind. Mitteilungen nach außen über die Verhandlungen sind nicht statthaft.
- (2) Die Ergebnisse der Sitzungen sind, wenn nicht außergewöhnliche Gründe dem entgegenstehen, vom Vorstand der Konferenz in angemessener Weise bekannt zu machen.
- (3) Die *Erw. Schulkonferenz* oder der Vorstand sind berechtigt, zu Darlegungen der Geschäftsführung oder des Vorstandes der Schulstiftung Aloisiuskolleg über wirtschaftliche Fragen Stellungnahmen insbesondere an die Elternschaft des Kollegs oder deren Vertretung zu geben.

§ 18 Wahlen und Abstimmungen zur Bestimmung von Mitgliedern der Schulkonferenz

- (1) Die zur Allgemeinen Schulkonferenz zusätzlich zu wählenden Mitglieder der *Erw. Schulkonferenz* sowie Ersatzmitglieder in entsprechender Anzahl werden vom jeweiligen Gremium in geheimer Wahl und möglichst in einer Präsenzversammlung bestimmt.
- (2) Als Vertreter sowie nachrangig als Ersatz ist gewählt, wer in der Reihenfolge die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stich-

wahl und bei erneuter Stimmengleichheit das Los, wenn nur dadurch geklärt werden kann, wer als Vertretung und wer als Ersatz gewählt ist.

- (3) Bei Wahlen hat jedes Mitglied des jeweiligen Gremiums so viele Stimmen, wie Mitglieder und Ersatz-Mitglieder dieses Gremiums zu wählen sind. Die Stimmen können nicht kumuliert werden.
- (4) Abstimmungen sind offen, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung.

§ 19 Der Beirat des Aloisiuskollegs

- (1) Der Kollegsrat beruft für drei Jahre Persönlichkeiten in den Beirat des Kollegs („AKO-Beirat“), die geeignet erscheinen, die Arbeit des Kollegs vor Ort im Sinne dieser Ordnung in Rat und Tat zu unterstützen. Ist der Beirat ein Organ nach Nr. 7.6 der Satzung der Ignatianische Schulträger Aloisiuskolleg Bonn gGmbH, so erfolgt die Berufung der Mitglieder durch deren Gesellschafterversammlung.
- (2) Der Beirat kann sich eine Satzung geben, die vom Kuratorium der Schulstiftung genehmigt werden muss.
- (3) Der Beirat wird mindestens jährlich zu einer Sitzung durch die Schulleitung eingeladen. Die Tagesordnung und wichtige Unterlagen sollen den Mitgliedern mindestens fünf Werktage zuvor zugestellt werden. Weitere Punkte der Tagesordnung können vom Beirat selbst hinzugefügt werden.
- (4) Mindestens der erste Teil einer Sitzung ist nicht öffentlich. Sie wird von der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter oder von einer durch ihn beauftragten Person geleitet.
- (5) Der Beirat wird durch die Kollegsleitung regelmäßig und vertraulich über wichtige Fragen der Entwicklung des Kollegs informiert. Die Kollegsleitung ist gehalten – wo dies sinnvoll erscheint – den Rat als Ganzen oder einzelne Mitglieder bei grundlegenden Fragen zu konsultieren.
- (6) Die Mitgliedschaft im Beirat endet, wenn nach drei Jahren keine Wiederberufung erfolgt, auf Beschluss des Kollegsrats oder durch Erklärung des Mitgliedes.

§ 20 Spenden, Elternbeiträge, Stipendienausschuss (Compliance)

- (1) Auf die Teilhabemöglichkeit an Aktivitäten und Angeboten des Kollegs unabhängig von wirtschaftlicher oder sozialer Situation wird besonderer Wert gelegt. Kein Schüler darf Vor- oder Nachteile aufgrund der wirtschaftlichen Situation der Familie, der Zuteilung von Stipendien oder von Zuwendungen an das Kolleg erfahren.
- (2) Pädagogisch Tätige sollen keine Kenntnis über Zuwendungen einzelner Familien oder Personen an das Kolleg und in der Regel auch nicht über Stipendien für einzelne Schüler haben.
- (3) Über die Vergabe von Stipendien und Ermäßigungen aufgrund von Bedürftigkeit zur Teilnahme am Externat oder dem Mensaessen entscheidet der Stipendienausschuss. Er besteht aus dem Kaufmännischen Geschäftsführer und einem weiteren von der *Erw. Schulkonferenz* zu bestimmenden Mitglied.

- (4) Über die Summe der in einem Schuljahr für Stipendien verfügbaren Mittel entscheidet die Geschäftsführung nach Maßgabe des Haushaltsplans. Es werden dafür zweckgebundene Spenden eingeworben.
 - (5) Der Kaufm. Geschäftsführer berichtet dem Vorstand und der *Erw. Schulkonferenz* jährlich in zusammenfassender Weise über die Praxis der Stipendienvergabe und über die Tätigkeit des Ausschusses.
 - (6) Die Aufnahme oder etwaige Entlassung in das oder aus dem Externat von Schülern, denen Stipendien oder Ermäßigungen bewilligt wurden, erfolgt nur nach den für alle anderen Schüler geltenden Maßstäben und Bestimmungen.
 - (7) Der Schulleitung soll ermöglicht werden, aus einem kleineren Budget („Feuerwehrfonds“) nach eigenem Ermessen einzelnen Schülern durch Übernahme von Kosten die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen (z.B. Klassen- oder Kursfahrten) zu ermöglichen. Sie kann diese Aufgabe an ein Mitglied des Kollegiums delegieren.
- (2) Anträge zur Änderung der Kollegsordnung können der *Erw. Schulkonferenz* zur Beratung durch jedes ihrer stimmberechtigten Mitglieder sowie durch die Kollegsleitung oder ein Organ der Schulstiftung Aloisiuskolleg bis zu zwei Wochen vor Beginn der Sitzung vorgelegt werden.
 - (3) Änderungen der Kollegsordnung bedürfen der Zustimmung durch das Kuratorium der Schulstiftung.

§ 22 Schlussbestimmungen

§ 21 Änderung der Kollegsordnung

- (1) Änderungen dieser Kollegsordnung bedürfen vorbehaltlich der Rechte des Kuratoriums der Schulstiftung [Nr. 13.1 (f) der Stiftungssatzung] der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der *Erw. Schulkonferenz*.

- (1) Diese Kollegsordnung wird zum 1. Juli 2024 durch die Gesellschafter der Aloisiuskolleg gGmbH erlassen. Nach dem Übergang der Schulträgerschaft des Aloisiuskollegs auf die Ignatianische Schulstiftung ist sie von einer *Erw. Schulkonferenz* zu beraten und wird durch die Organe der Schulstiftung ggf. verändert und erlassen.
- (2) Sie tritt an die Stelle früherer Fassungen in alter Trägerschaft.
- (3) Die Ordnung ist im Sinne des § 10 (2) zu veröffentlichen.

Kollegsordnung des Aloisiuskollegs Bonn – Bad Godesberg

Erlassen zum Wechsel der Schulträgerschaft 2024
als Übergangsfassung bis zum Erlass einer
dann gültigen Verfassung durch den neuen Schulträger